

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1890

6 (11.6.1890)

Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 16. Januar 1890.

Nr. 804. Die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

An die Großh. Bezirksämter.

Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung (R.G.B. S. 97) ist, soweit es sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Versicherung erforderlichen Einrichtungen bezieht und soweit die Erteilung und Beglaubigung der Bescheinigungen über das Arbeits- und Dienstverhältnis und über Krankheiten, sowie die Gebühren- und Stempelfreiheit in Frage kommt, nach § 162 des Gesetzes und nach der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Ges.-Bl. 1890 S. 1) bereits in Kraft getreten; die volle Wirksamkeit des Gesetzes wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 oder doch im Laufe des Jahres 1891 beginnen. Es ist daher erforderlich, daß alle diejenigen Behörden und Organe, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut sein werden, insbesondere die Gemeindebehörden und die Vorstände der Krankenkassen (einschließlich der Gemeinde-Krankenversicherungen) sich schon jetzt mit den Bestimmungen des Gesetzes vertraut machen und daß die Kenntnis über die nach dem Gesetze den Versicherten gewährten Anrechte und die von den Letzteren zu deren Wahrung zu befolgenden Vorschriften in möglichst weiten Kreisen unserer Bevölkerung, sowohl unter den Arbeitern als den Arbeitgebern, verbreitet werde. Zur Verbreitung dieser Kenntnis trägt es wesentlich bei, daß schon mehrere Bearbeitungen des Gesetzes erschienen sind, welche dasselbe erläutern oder im sachlichen Zusammenhange veranschaulichen. Von diesen Bearbeitungen heben wir insbesondere hervor:

den mit einer systematischen Einleitung versehenen Kommentar von „Richard Freund, das Reichsgesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, erläutert, Berlin 1890, bei J. J. Heine“,

den „Führer durch das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, von Hermann Gebhard und Paul Geibel, Altenburg 1889, bei Stefan Geibel“, und

die „Arbeiterfamilie und die gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung. Darstellung der Rechte und Pflichten u. s. f. von G. Gebhard und P. Geibel. Altenburg 1890, bei Stefan Geibel“ (ein Auszug aus einem Teile der vor- genannten Schrift).

Während die beiden ersteren Werke sich mehr für die Behörden und Arbeitgeber eignen, enthält letzteres eine zur populären Belehrung der Arbeiter bestimmte, leicht faßliche Darstellung: dasselbe kostet nur 35 Pfg. und kann in größeren Mengen noch billiger (für 100 Exemplare 30 M., für 500 Exemplare 140 M., für 1000 Exemplare 260 M.) bezogen werden.

Im Nachstehenden machen wir auf einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichsgesetzes, namentlich diejenigen, welche schon vor Eintreten seiner vollen Wirksamkeit und für die Zeit des Übergangs in Betracht kommen, aufmerksam:

1. Gegenstand der Versicherung.

Nach dem Reichsgesetze soll einerseits denjenigen Versicherten, welche dauernd erwerbsunfähig werden oder doch schon während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen sind (d. h. nicht mehr imstande sind, ein gewisses Mindestmaß an Lohn durch ihre Arbeit zu verdienen), eine jährliche Invalidenrente gewährt werden, deren Höhe sich nach der Zahl der zurückgelegten Beitragswochen und der Lohnklasse, in welcher die Beiträge entrichtet wurden, bemißt, mindestens 114,70 M. (I. Lohnklasse), 124,10 M. (II. Lohnklasse), 131,15 M. (III. Lohnklasse), 140,55 M. (IV. Lohnklasse) beträgt und entsprechend der Beitragszeit und der Lohnklasse anwächst (z. B. nach 50 Beitragsjahren in der IV. Lohnklasse 415,50 M. jährlich erreicht); andererseits sollen diejenigen Versicherten, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, auch wenn sie noch erwerbsfähig sind, falls für sie während 30 Beitragsjahren (30 × 47 Beitragswochen) Beiträge geleistet wurden, eine jährliche Altersrente erhalten, welche je nach der für die Beitragsleistung maßgebenden Lohnklasse von 106,40 M. bis zu 191 M. ansteigt. Der Aufwand für Gewährung der Invaliden- und Altersrenten wird zu einem großen Teil aus Reichsmitteln bestritten werden, indem das Reich für jede Rente einen Zuschuß von 50 M. leistet und außerdem den auf die Zeit militärischer Dienstleistung fallenden Teil der Rente übernimmt. Im übrigen werden die Mittel durch Beiträge aufgebracht, welche im wesentlichen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten zu bestreiten sind.

2. Versicherungspflichtige Personen.

Wenn man zunächst von der im Gesetz eröffneten Möglichkeit einer Ausdehnung der Versicherungspflicht auf gewisse Klassen von selbständigen Gewerbetreibenden abieht, so sind versicherungspflichtig alle männlichen und weiblichen Personen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten oder als Zugehörige der Schiffsbesatzung von deut-

sehen Seefahrzeugen oder von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, oder welche gegen einen nicht mehr als 2000 M. im Jahre betragenden Lohn oder Gehalt als Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge oder als Betriebsbeamte beschäftigt sind. Es erstreckt sich also die Versicherungspflicht bei der Invaliditäts- und Altersversicherung im allgemeinen noch weiter als bei der Kranken- und Unfallversicherung; sie umfaßt die in allen Wirtschaftszweigen, namentlich auch in der Land- und Forstwirtschaft, entgeltlich und unselbständig beschäftigten Personen und außerdem auch die häuslichen Dienftboten.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind kraft gesetzlicher Bestimmung insbesondere die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, ferner Personen, welche als Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit, wie dies bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Familienangehörigen nicht selten der Fall ist, lediglich freien Unterhalt (also freie Wohnung, Beköstigung, Bekleidung und keinen Geldlohn) erhalten, die Beamten des Reichs und des Staats und die mit Pensionsberechtigung angestellten kommunalen Beamten; endlich diejenigen Personen, welche infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen.

3. Organisation der Versicherung.

Die Versicherung wird bei Versicherungsanstalten erfolgen, welche im Anschlusse an die Grenzen der Bundesstaaten, Provinzen u. dgl. errichtet werden sollen und deren Verwaltung durch öffentliche Beamte unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten und der beitragspflichtigen Arbeitgeber zu führen ist. Es ist beabsichtigt, für das Gebiet des Großherzogtums Baden eine Versicherungsanstalt mit dem Sitze in Karlsruhe zu errichten. Derselben werden sämtliche versicherungspflichtige bzw. berechnete Personen angehören, deren Beschäftigungsort innerhalb des Großherzogtums liegt. Die Versicherungsanstalt wird noch im Laufe dieses Jahres ins Leben treten.

4. Anrechnung der vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegten Arbeits- und Dienstzeit.

Der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente ist im allgemeinen davon abhängig, daß vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, beziehungsweise vor Vollendung des 70. Lebensjahrs für den Versicherten während einer bestimmten Wartezeit Beiträge entrichtet worden sind; zur Erlangung der Invalidenrente ist die Zurücklegung einer Wartezeit von fünf Beitragsjahren, das Beitragsjahr zu 47 Beitragswochen gerechnet, also im ganzen von 235 Beitragswochen, zur Erlangung der Altersrente die Zurücklegung von dreißig Beitragsjahren oder 1410 Beitragswochen erforderlich.

Damit aber diejenigen Versicherten, welche bald nach Inkrafttreten des Gesetzes invalide werden, oder welche bei Inkrafttreten des Gesetzes schon über 40 Jahre alt

sind, also auf Zurücklegung von weiteren 30 Beitragsjahren wenig Aussicht haben, dennoch in den Genuß der Rente gelangen können, ist in den Übergangsbestimmungen des Reichsgesetzes (§§ 156 ff.) vorgesehen, daß solchen Versicherten unter Umständen auch diejenige Zeitdauer, welche sie vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis ohne Beitragsleistung zugebracht haben, als zurückgelegte Wartezeit, bezw. für die Altersrente auch als Beitragszeit in Anrechnung gebracht werden soll.

a. Anrechnung bei der Invalidenrente.

Den Versicherten, welche während der ersten fünf Kalenderjahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, sollen, sofern sie für sie während der Dauer eines Beitragsjahres (gleich 47 Beitragswochen) die gesetzlichen Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind, diejenigen Wochen, während welcher sie nachweislich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, in die Wartezeit eingerechnet werden (sie haben zu diesem Zwecke, falls nach Inkrafttreten des Gesetzes für 47 Wochen Beiträge entrichtet wurden, eine vor diesem Zeitpunkt liegende Arbeits- oder Dienstzeit von $235 - 47 = 188$ Wochen nachzuweisen).

b. Anrechnung bei der Altersrente.

Versicherte, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes das vierzigste Lebensjahr schon vollendet haben, brauchen, sofern sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahre insgesamt 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, nicht die Zurücklegung von vollen 30 Beitragsjahren nachzuweisen; vielmehr werden ihnen in diesem Fall so viele Jahre, als ihre Lebensjahre bei Inkrafttreten des Gesetzes die Zahl vierzig übersteigen (z. B. bei einem damals 47jährigen 7 Jahre) als Beitragsjahre auf die Wartezeit zum Zwecke der Erlangung der Altersrente angerechnet.

Bei den Altersrenten, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Entstehung gelangen, wird ferner die Höhe desjenigen Teils der Rente, welcher auf die ohne Beitragsleistung vor Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegte Wartezeit fällt, mit dem Steigerungssatz derjenigen Lohnklasse berechnet, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während jener vor Geltung des Gesetzes in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zugebrachten 141 Wochen entspricht, mindestens aber mit den Sätzen der ersten (niedrigsten) Lohnklasse.

5. Anrechnung der durch Krankheit erfolgten Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Wenn die Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für

die Dauer von sieben oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert worden ist, so wird die Krankheitsdauer für die Erlangung der Invalidenrente und Altersrente als Beitragszeit gerechnet; die während des obengedachten Zeitraums (Ziffer 4 a und b) vor Inkrafttreten des Gesetzes in dieser Weise zugebrachten Krankheitswochen werden daher in der Übergangszeit für die Invalidenrente als zurückgelegte Wartezeit und für die Altersrente in die 141 Wochen als Arbeits- oder Dienstzeit eingerechnet. Jedoch kommt die Krankheitsdauer nicht als Beitragszeit in Anrechnung, wenn der Beteiligte sich die Krankheit schuldig macht (d. h. vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen) zugezogen hat, ferner nicht die über ein Jahr hinausreichende Krankheitszeit, wenn die Krankheit ununterbrochen länger als ein Jahr gewährt hat (§§ 17 und 158 des Gesetzes).

6. Sonstige Unterbrechung des Arbeits- und Dienstverhältnisses.

Wenn ein zwischen einem Versicherten und einem bestimmten Arbeitgeber bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis vorübergehend derart unterbrochen wird, daß der Versicherte während dieser Zeit aus jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet (was namentlich bei den sogenannten Saisonarbeitern vorkommt), so kann nach § 119 des Gesetzes für diese Zeit, aber höchstens auf vier Monate, das Versicherungsverhältnis durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge aufrecht erhalten werden; auch für die Übergangszeit werden gemäß § 158 des Gesetzes derartige vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetretene Unterbrechungen der Beschäftigung, insoweit sie während eines Kalenderjahrs den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen, einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleichgeachtet.

7. Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch militärische Dienstleistungen.

Endlich wird die Zeit, während deren ein Versicherter durch eine militärische Dienstleistung (d. h. eine behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten beim Heere oder bei der Marine infolge Einziehung, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig verrichtete militärische Dienstleistung) an der Fortsetzung eines nicht lediglich vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses verhindert wurde, ganz in gleicher Weise wie die Krankheitsdauer (Ziffer 5) einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet (§§ 17 Absatz 2 und 158 des Gesetzes).

8. Beibringung von Bescheinigungen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes werden die erforderlichen Nachweise über die zurückgelegten Beitragswochen durch die Quittungskarten, in welchen die Beitragsmarken einzukleben sind, erbracht werden; besonderer Bescheinigungen wird es alsdann nur für diejenige Zeit bedürfen, welche als Krankheitsdauer oder Militärdienstzeit in

Anrechnung kommen soll. Soweit aber nach den Übergangsbestimmungen für den Anspruch auf Invaliden- und Altersrente auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnissen zurückgelegte Zeit in Anrechnung kommen soll, bedarf es hierüber besonderer Bescheinigungen. Alle Personen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder an dessen Fortsetzung durch Krankheit oder Militärdienst oder die in Ziffer 6 bezeichnete Ursache verhindert sind, haben ein großes Interesse daran, daß sie sich rechtzeitig die Bescheinigungen über das Arbeits- und Dienstverhältnis und über die etwa eingetretenen Unterbrechungen verschaffen. Geht man davon aus, daß das Reichsgesetz frühestens am 1. Januar 1891 in Kraft treten wird, so sind mit Rücksicht auf die oben (Ziffer 4 a. und b.) dargestellten Übergangsbestimmungen solche Bescheinigungen rückwärts bis etwa zum 1. Oktober 1886 zu beschaffen. Durch die Bescheinigungen ist zum Zwecke der Wahrung des Anspruchs auf Invaliden- und Altersrente nachzuweisen:

a. bei welchem Arbeitgeber und wie lange der Beteiligte in der Zeit vom 1. Okt. 1886 bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat (vergl. Ziffer 4 a. und b.). Zur Bemessung des Steigerungsfahes, welcher in den nächsten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei Berechnung der Altersrente für den vor diesen Zeitpunkt fallenden Teil der Wartezeit zu Grunde gelegt wird, ist für alle diejenigen Personen, welche innerhalb der zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Altersrente erhalten können, d. h. alle diejenigen, welche am 1. Januar 1891 das 60. Lebensjahr vollendet haben werden, noch eine Angabe des in dem Arbeits- oder Dienstverhältnis bezogenen Arbeitsverdienstes erforderlich, jedoch nicht weiter rückwärts als bis zum 1. Januar 1888, da nur die Arbeitsverdienste in den dem Inkrafttreten des Gesetzes vorausgegangenen drei Kalenderjahren hierfür in Betracht kommen. Bei der Bescheinigung des Arbeitsverdienstes sind fester Lohn und Gehalt in Wochen- oder Monatsätzen für die betreffenden Zeiträume, Akkord-, Stücklöhne und dergl. in dem für eine bestimmte Arbeitszeit gewährten Gesamtbetrage, außerdem auch die Lantien und Naturalbezüge (z. B. freie Wohnung, Verköstigung, Kleidung, Naturalnahrung und dergl.) nach Durchschnittswerten, die erforderlichenfalls vom Bürgermeister festzusetzen sind, anzugeben.

b. Ferner ist zu bescheinigen, wie lange der Beteiligte während obiger Zeit durch Krankheit an der Fortsetzung einer nicht bloß vorübergehend übernommenen Beschäftigung verhindert gewesen ist (vergl. oben Ziffer 5); eventuell auch

c. wie lange aus sonstigen Gründen (z. B. wegen Arbeitsmangels) die Unterbrechung des von dem Beteiligten mit einem bestimmten Arbeitgeber nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gedauert hat (vergl. oben Ziffer 6); endlich

d. wie lange der Beteiligte durch Ableistung des Militärdienstes an der Fortsetzung eines nicht bloß vorübergehend eingegangenen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehindert war (vergl. oben Ziffer 7).

Die für die Gewährung der Altersrente erforderlichen Nachweise über das Arbeits- und Dienstverhältnis lit. a. und c. sind nach § 161 des Gesetzes durch Bescheinigung der für die bezüglichen Beschäftigungsorte zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (in Baden des Bürgermeisters) oder durch eine von einer öffentlichen Behörde beglaubigte Bescheinigung der Arbeitgeber zu führen. Zweckmäßig ist es auch, die zur Sicherung des Anspruchs auf Invalidenrente zu erwirkenden Bescheinigungen der Arbeitgeber in gleicher Weise beglaubigen zu lassen, um so mehr, als die gleiche Bescheinigung zur Wahrung des Anspruchs auf beiderlei Rentenarten benutzt werden kann. Der Versicherte hat sich zur Erwirkung der Bescheinigung an diejenigen Arbeitgeber zu wenden, bei welchen er in der Zeit vom 1. Oktober 1886 an in einem versicherungspflichtigen Arbeits- und Dienstverhältnis gestanden hat; der Arbeitgeber hat auf Ansuchen die Bescheinigung über das Arbeits- und Dienstverhältnis, über dessen etwaige Unterbrechungen und den Arbeitsverdienst wahrheitsgetreu auszustellen, für die Beglaubigung durch die untere Verwaltungsbehörde (Bürgermeister) zu sorgen und die Bescheinigung alsdann dem Beteiligten zu übermitteln. Durch die Beglaubigung der unteren Verwaltungsbehörde wird die Richtigkeit der Unterschrift des Arbeitgebers, sowie daß der Verwaltungsbehörde hinsichtlich des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts Gegenteiliges bekannt ist, bezeugt. Wenn der Staat oder ein Kommunalverband (insbesondere eine Gemeinde) Arbeitgeber war, so genügt die Ausfertigung der Bescheinigung durch die vorgelegte staatliche oder kommunale Dienstbehörde; einer weiteren Beglaubigung bedarf es hier nicht. Weigert sich ein Arbeitgeber unbegründeterweise, die verlangte Bescheinigung über das Arbeits- oder Dienstverhältnis, beziehungsweise den bezogenen Arbeitsverdienst auszustellen, so hat der Beteiligte sich an die untere Verwaltungsbehörde (den Bürgermeister) zu wenden, welche alsdann nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen die Bescheinigung selbst auszustellen hat.

Die Nachweise über die stattgehabten Erkrankungen (lit. b.) werden nach § 18 des Gesetzes durch Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse (bezw. Gemeinde-Krankenversicherung) oder eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse erbracht, welcher der Versicherte angehört hat. Die Vorstände der Krankenkassen sind verpflichtet, auf Ansuchen der Beteiligten solche Bescheinigungen auszustellen; es wird zweckmäßig sein, daß sich die Versicherten auch künftighin nach jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen, mindestens 7 Tage dauernden Krankheit eine solche Bescheinigung ausstellen lassen. Einer Beglaubigung der von den Krankenkassen ausgestellten Bescheinigungen durch eine öffentliche Behörde bedarf es nicht. Für diejenige Krankheitszeit, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehört haben, ist auf Ansuchen die Krankheitsbescheinigung von der Gemeindebehörde (Bürgermeister) des Krankheitsortes auszustellen; die Gemeindebehörde hat sich vor Ausstellung solcher Bescheinigungen über die in Betracht kommenden Thatfachen zu erkundigen (beim Arzt, Krankenhaus u. s. f.). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können die Krankheitsbescheinigungen auch durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden. Alle Bescheinigungen und alle Beglau-

bigungen derselben sind nach § 140 des Gesetzes und der Verordnung vom 30. Dezember 1889 gebührenfrei zu erteilen.

Der Nachweis über die geleisteten Militärdienste (lit. d.) wird durch Vorlegung der Militärpapiere geführt, so daß die Beteiligten zu diesem Zwecke in der Regel nichts zu erheben haben werden.

Sehr richtig ist es, daß alle diese Bescheinigungen rechtzeitig, d. h. für die bereits verflossene Zeit bis rückwärts zum 1. Oktober 1886 beziehungsweise hinsichtlich des Arbeitsverdienstes der über 59 Jahre alten Personen bis rückwärts zum 1. Januar 1888 möglichst bald, im Übrigen jeweils nach Auflösung eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, beziehungsweise nach erfolgter Heilung der Krankheit und Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, erhoben und daß sie bis zum Eintritt der Invalidität beziehungsweise des Zeitpunktes der Erlangung der Altersrente (in der Regel das vollendete 70. Lebensjahr) sorgfältig zusammengeheftet aufbewahrt werden.

Zur Bescheinigung über das Arbeits- und Dienstverhältnis ist zweckmäßig, das unten abgedruckte Formular I, über Krankheiten das Formular II zu verwenden.

Turban.

Alter
für C

rente

vom

täglich
wöcher
monat

daß de
geword

(1)

Formular I.

Bescheinigung.

(gebührenfrei).

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 wird zum Zwecke der erforderlichen Nachweise für Erlangung der Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente beziehungsweise Alters-

(Vor- und Zuname)

(Beschäftigungsart)

rente bescheinigt, daß wohnhaft in als

(genaues Datum, Tag, Monat und Jahr)

vom bis bei mir beschäftigt gewesen ist.

(Datum)

(Datum)

Derselbe hat an Lohn (Gehalt) bei mir bezogen vom bis

täglich

wöchentlich . . . M. . . Pf.

monatlich

. den 189 .

(Unterschrift des Arbeitgebers)

.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift wird mit dem Bemerkten beglaubigt, daß der unterzeichneten Behörde nichts den obigen Angaben Entgegenstehendes bekannt geworden ist.

(L.S.) den 189 .

.

Bescheinigung.

(gebührenfrei).

Auf Grund der §§ 17 Abs. 2, beziehungsweise 156 bis 158 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, wird bescheinigt, daß

..... wohnhaft in, nachdem er nicht lediglich vorübergehend bei in als

gegen Lohn (Gehalt) beschäftigt gewesen ist, durch eine mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit für die Dauer von sieben, beziehungsweise mehr aufeinanderfolgenden Tagen verhindert gewesen ist, dieses Arbeits- (Dienst-) Verhältnis fortzusetzen.

Die Krankheit hat gedauert vom bis

Der Obengenannte ist vom bis Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse gewesen.

..... den 18 ..

Der Vorstand der kasse.

Bemerkung. Wird diese Krankheitsbescheinigung von der Gemeindebehörde ausgestellt, so fällt der letzte Satz („Der Obengenannte u. s. f.“) weg.